

ZH_OBERGERICHT RT260001 vom 6. Februar 2026

ZH Obergericht, 2026-02-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT260001

FR: ZH_OBERGERICHT RT260001 du 6 février 2026

IT: ZH_OBERGERICHT RT260001 del 6 febbraio 2026

Erwägungen

E. 2

Das Gericht eröffnet seinen Entscheid in der Regel ohne schriftliche Begründung. Eine schriftliche Begründung ist nachzuliefern, wenn eine Partei dies innert zehn Tagen seit der Eröffnung des Entscheids verlangt. Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheids mit Berufung oder Beschwerde (Art. 239 Abs. 1 und 2 ZPO; vgl. dazu die korrekte Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Urteil, Urk. 14 S. 2 Dispositivziffer 4). Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten im summarischen Verfahren nicht (Art. 145 Abs. 2 lit. b ZPO; vgl. dazu wiederum die korrekte Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Urteil, Urk. 14 S. 2 Dispositivziffer 4). Hingegen sind im Rechtsöffnungsverfahren die vom 18. Dezember 2025 bis 1. Januar 2026 dauernden Betreibungsferien gemäss Art. 56 Ziff. 2 SchKG beachtlich; während dieser Zeit dürfen gemäss Art. 56 Abs. 3 SchKG keine Betreibungshandlungen vorgenommen werden. Das Urteil der Vorinstanz wurde dem Gesuchsgegner am 18. Dezember 2025 zugestellt (Urk. 11/2). Dass die Zustellung des unbegründeten Rechtsöffnungsurteils am ersten Tag der Betreibungsferien vorgenommen wurde, hat die aufgeschobene Rechtswirksamkeit zur Folge: Es wird fingiert, dass die Zustellung am ersten Tag

- 3 - nach Ablauf der Betreibungsferien erfolgte (BGer 4A_635/2023 E. 5.1. - 5.5.; BGE 132 II 153 E. 3.3 m.w.H.; OGer ZH PS170084 vom 09.06.2017 E. 2.5.; BSK SchKG I-Schmid/Bauer, Art. 56 N 54). Dies war allerdings der 2. Januar 2026, der im Kanton Zürich als Feiertag gilt (§ 122 GOG), weshalb gemäss Art. 56 Ziff. 1 SchKG an diesem Tag keine Zustellung erfolgen durfte; hinsichtlich der Feiertage ist das kantonale Recht jenes Ortes massgebend, an dem die Betreibungshandlung vorgenommen wird (BSK SchKG I-Schmid/Bauer, Art. 56 N 9; OGer ZH PS170084 vom 09.06.2017 E. 2.5.). Demnach ist die Zustellung auf den nachfolgenden Tag, den

E. 3

Die schriftliche Begründung des Rechtsöffnungsurteils ist Voraussetzung für dessen Anfechtung; erst mit der nachträglichen Zustellung des begründeten Entscheids wird die Beschwerdefrist ausgelöst (Art. 321 Abs. 1 ZPO; BSK ZPO-Schmid/Brunner, Art. 239 N 21). Vor diesem Hintergrund ist auf die vorzeitig erhobene Beschwerde nicht einzutreten.

E. 4

Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 5'631.55. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 150.– festzusetzen und ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs.

1 ZPO). Parteientschädigungen sind keine zuzu- sprechen, dem Gesuchsgegner zufolge seines Unterliegens und der Gesuchstel- lerin mangels relevanter Aufwendungen (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO).

- 4 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.